

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen: »Die Mitarbeit« Stiftung für staatsbürgerliche Mitverantwortung Berlin.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung ist ein Selbsthilfewerk politisch verantwortungsbewusst handelnder Staatsbürger.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie will
 - 2.1. durch gezielte Förderungsmaßnahmen Verantwortungsbewußtsein und Eigeninitiative möglichst vieler Staatsbürger im Sinne freiheitlich rechtsstaatlicher Lebensordnung stärken;
 - 2.2. politische Bildungs- und Erziehungsarbeit intensivieren durch
 - a) ideelle und materielle Förderung von Bildungseinrichtungen,
 - b) Pflege des Austausches von Erfahrungen und Lehrkräften,
 - c) vergleichende Lehrplan-Forschung,
 - d) Vergabe von Stipendien an befähigte Lehr- bzw. Nachwuchskräfte der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Unterstützung sonstiger Maßnahmen, um die in der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bundesgebiet bereits wirksamen Ansätze zu fördern und neu anzuregen;
 - 2.3. wissenschaftliche Arbeiten fördern, die der Verwirklichung der in Ziffer 2.1. und 2.2 dargelegten Stiftungszwecke dienen.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zuwendungen an die Stifter sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für etwaige Gewinne der Stiftung.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwendet werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangskapital der Stiftung beträgt DM 100.000,-. Durch weitere Zuwendungen soll das Stiftungskapital aufgestockt werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus Erträgen des Stiftungsvermögens und aus solchen Zuwendungen Dritter, die nach der bei der Zuwendung getroffenen Bestimmung nicht dem Stiftungskapital zuzuführen sind.
3. Zur Erfüllung gegebener Zusagen oder aus wichtigen Gründen darf mit Genehmigung des Stiftungsrates das Stiftungskapital angegriffen werden. Für die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals hat der Stiftungsvorstand Sorge zu tragen.

§ 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsrat
- das Kuratorium.

§ 5

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihm obliegt die Verwirklichung des Stiftungszweckes im Sinne der in der Geschäftsordnung festgelegten Arbeitsrichtlinien (§ 6).
Seine Mitglieder werden jeweils für fünf Jahre bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wiederwahl oder dem Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Je zwei Mitglieder sind berechtigt, für die Stiftung rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und hauptamtlich Tätige können Vergütungen erhalten, die vom Stiftungsrat festzusetzen sind.
4. Der Stiftungsvorstand kann Beiräte berufen. Die Beiräte, die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums erhalten keine Vergütung. Die Aufgaben der Beiräte werden in der im § 6 genannten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6

Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand erlässt eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben des Stiftungsvorstandes und etwaiger beratend tätig werdender Beiräte festlegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

§ 7

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens fünfzehn Mitgliedern.
2. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates in einem anderen Organ der Stiftung tätig, so scheidet er für diese Zeit aus dem Stiftungsrat aus.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden nach Anhören des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Stiftungsräte üben ihre Funktion auch nach Ablauf der regulären Dauer der Amtsperiode bis zur Neuwahl weiterhin aus.
4. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäß amtierenden Mitglieder. Eine Beschlußfassung des Stiftungsrates setzt zunächst eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung voraus, an der mindestens fünf satzungsgemäß amtierende Mitglieder teilnehmen. Wird bei einer Abstimmung in einer Sitzung nicht die 2/3-Mehrheit der satzungsgemäß amtierenden Mitglieder erreicht, so sind die nicht anwesenden Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich zur Stimmabgabe aufzufordern. Ein Beschluss kommt in diesem Fall zustande, wenn der Antrag durch die schriftlich abgegebenen Stimmen die 2/3-Mehrheit der satzungsgemäß amtierenden Mitglieder erreicht.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende jeweils für die Dauer von vier Jahren. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtszeit festgesetzt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit läuft nach Ablauf der regulären Dauer der Amtsperiode bis zur Neuwahl.
6. Der Stiftungsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Dies ist auch vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit von Vorstandsmitgliedern möglich. Er trägt dafür Sorge, daß der Stiftungsvorstand im Sinne der Geschäftsordnung handelt.
7. Der Stiftungsrat genehmigt die Belastung und Veräußerung von Grundstücken.
8. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Dazu lädt der Vorsitzende des Stiftungsrates mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§ 8

Berufung eines Kuratoriums

Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen, das nicht mehr als 30 Mitglieder haben soll. Kuratoren werden auf vier Jahre berufen. Wiederwahl ist möglich. Das Kuratorium repräsentiert die Stiftung. Es sorgt dafür, daß die Aufgabenstellung und die Tätigkeit der Stiftung breiteren Kreisen der Bevölkerung bekannt wird und dass der Stiftung weitere Spenden zugeführt werden.

§ 9

Das Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Inkrafttreten der Stiftungsurkunde.
2. Der Stiftungsvorstand legt den Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen mit dem Jahresbericht jährlich die Jahresabrechnung zur Prüfung und Genehmigung vor.
3. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann die Prüfung eines Geschäftsjahres oder einzelner Geschäftsvorfälle durch einen Wirtschaftsprüfer angeordnet werden.

§ 10

Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

1. Die Stiftungssatzung kann durch einen Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.
2. Dieser Beschluss wird erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam. Er ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
3. Der Stiftungsrat kann die Aufhebung der Stiftung beschließen. In diesem Fall fällt das Stiftungsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz in Bonn, sofern nicht der Stiftungsrat den Anfall des Stiftungsvermögens an eine andere Organisation beschließt, deren Zweck dem der Stiftung entspricht. Das Stiftungsvermögen darf nur für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Bei dem Anfallberechtigten muß es sich um eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaft handeln.

§ 11

Änderung des Zweckes der Stiftung

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind unzulässig, wenn eine vom Stiftungsrat einzuholende gutachtliche Stellungnahme des Finanzamtes zu der beabsichtigten Satzungsänderung ergibt, dass die Stiftung durch die Satzungsänderung den Charakter einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft verliert.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Senator für Justiz.

Die Satzung der Stiftung wurde in vorstehender Fassung am 22. Februar 1991 vom Senator für Justiz, Berlin, genehmigt.